Abwasserzweckverband
„Zschopau / Gornau"

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau"

TOP:	5
Beschlussvorlage-Nr.:	18/2026
	zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 30. September 2026
Einreicher:	Verbandsvorsitzender
Gegenstand:	Beratung und Beschluss der Abwassergebührenkalkulation 2027 – 2028 **ohne Grundgebühr**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau" beschließt die Abwassergebührenkalkulation 2027 - 2028 in den Beschlusspunkten 1 bis 12 in der als Anhang dargelegten Form.

Begründung
Die Allevo Kommunalberatung GmbH hat im August 2026 die Abwassergebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2027 - 2028 erarbeitet.

Die Abwassergebührenkalkulation für den Zeitraum 2027 - 2028 ist für folgende getrennte Gebühren erstellt worden:

- für die zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Klärung,
- für die Niederschlagswasserentsorgung
- für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung der Kleinkläranlagen (KKA) und der abflusslosen Gruben (aG) für die Entnahme, den Abtransport und die Reinigung des Abwassers aus dem Verbandsgebiet des AZV

Sigmund
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Beschlussvorlage-Nr.: 18/2026

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 26.08.2026 wird zugestimmt. Sie hat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

2. Der Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau" erhebt für die Benutzung seiner aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung Abwasserentsorgung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG) Gebühren für die Teilleistungen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie für die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben.

3. Der Abwasserzweckverband erhebt im Bereich der zentralen Abwasserentsorgung für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung sowie für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung getrennte Gebühren für das gesamte Verbandsgebiet. Der Zweckverband wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr mit zentraler Klärung den Frischwassermaßstab. Er wählt als Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen.

4. Der Abwasserzweckverband erhebt Gebühren für die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben. Bei diesen beiden Gebührenarten wird die entsorgte Menge von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. die entsorgte Menge Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben als Gebührenmaßstab verwandt.

5. Der Zuordnung der Investitionskosten und der laufenden Betriebskosten zur Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung, zur Niederschlagswasserentsorgung sowie zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserentsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird zugestimmt.

6. Der Zweckverband wählt als Verzinsungsmethode weiterhin die Restwertmethode.

7. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.

8. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.

9. Der Zweckverband wählt die durchschnittlichen Gebührensätze für die einzelnen Leistungen für den Kalkulationszeitraum 2027 - 2028.

10. Bei der Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung wird die kostendeckende Gebühr für den Zeitraum von 2027 - 2028 wie folgt festgestellt:

    Durchschnittsgebühr: 3,93 €/m³

    Bei der Niederschlagswasserentsorgung für den Zeitraum von 2027 - 2028 wird die kostendeckende Gebühr wie folgt festgestellt:

    Durchschnittsgebühr: 1,09 €/m²

    Bei der Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird die kostendeckende Gebühr für den Zeitraum von 2027 - 2028 wie folgt festgestellt:

    Durchschnittsgebühr: 36,67 €/m³

    Bei der Entsorgung des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben wird die kostendeckende Gebühr für den Zeitraum von 2027 - 2028 wie folgt festgestellt:

    Durchschnittsgebühr: 21,41 €/m³

11. Die in der Gebührenkalkulation dargestellten Auswirkungen auf den Haushalt des Abwasserzweckverbandes in Form von Mehr- bzw. Mindereinnahmen bei Beschlussfassung der Durchschnittsgebühr über beide Jahre wurden diskutiert. Sie werden zur Kenntnis genommen.

12. Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse wird der Verbandsvorsitzende beauftragt, die Änderungssatzung dem Verbandsausschuss zum Beschluss vorzulegen.